

Satzung des
Turn- und Sportvereins
Germania 1930
Hackenbroich e. V.

Neufassung



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Vereinsbeiträge.....	6
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	6
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
§ 11 Organe des Vereins.....	7
§ 12 Delegiertenversammlung.....	7
§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	8
§ 14 Aufgaben der Kassenprüfer.....	9
§ 15 Geschäftsführender Vorstand.....	9
§ 16 Gesamtvorstand.....	9
§ 17 Wahl des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstands.....	10
§ 18 Vereinsordnungen.....	10
§ 19 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.....	10
§ 20 Mitgliederversammlung.....	11
§ 21 Abteilungsversammlung.....	11
§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	12
§ 24 Datenschutzerklärung.....	13
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung.....	14

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Germania 1930 Hackenbroich e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nr. 897 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Die Aufgaben des Vereins bestehen in der Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle angebotenen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung sportspezifischer Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 1 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die vorliegende Satzung anzuerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Ausnahmefällen werden andere Zahlungsmodalitäten durch den geschäftsführenden Vorstand zugelassen.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- (3) Bei Mitgliedern unter 18 Jahren sowie geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

§ 1 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit Gründen an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit dem Versand an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Über den Beschluss wird der Abteilungsleiter vorab informiert. Er kann ein Veto einlegen. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Sowohl Mahnung als auch Streichung sind dem Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.
Die Abteilungsleiter stellen sicher, dass diesen Mitgliedern die weitere Teilnahme an den Vereinsangeboten verwehrt wird.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht aber Teilnahme- und Rederecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen der Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jede Änderungsmitteilung wird durch den Geschäftsführer in Textform (z.B. E-Mail) bestätigt.

- (5) Mitglieder, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 2 Vereinsbeiträge

- (1) Die Regelung der Vereinsbeiträge ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Der Gesamtvorstand beschließt diese, ebenso wie Gebühren und Umlagen.

§ 1 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 1 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 1 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Turn- und Sportvereins Germania 1930 Hackenbroich e. V. sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Mitgliederversammlung
 - e) die Abteilungsversammlung

§ 2 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung (im Folgenden kurz "Delegierte" genannt) sind:
- a) Die Mitglieder des Gesamtvorstand
 - b) die Delegierten der Abteilung nach folgender Maßgabe:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierter
insgesamt jedoch nicht mehr als	10 Delegierte
- (2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten in gleicher Anzahl werden in den Jahresversammlungen der Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und müssen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Delegierten der Abteilungen müssen mindestens 18 Jahre alt und dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat nur eine Stimme. Diese ist nur auf die Ersatzdelegierten übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins ab 16 Jahre ist berechtigt, beratend an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal statt.
- (6) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn ein Viertel der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Delegierten zur Teilnahme einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands oder von einem der anwesenden Delegierten ist geheim abzustimmen.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Für alle übrigen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet und sind nicht relevant.
- (10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind durch den Schriftführer niederzuschreiben. Die Niederschrift ist den Delegierten innerhalb 4 Wochen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungen.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - e) Wahl bzw. Bestätigung des Gesamtvorstands
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über Anträge

§ 2 Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Bei Ausfall beider Kassenprüfer ist der geschäftsführende Vorstand beauftragt, qualifizierte Dritte mit der ordnungsgemäßen Prüfung der Geschäftsführung zu benennen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 1 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

und bildet im Sinne des § 26 BGB den gesetzlichen Vorstand

(2) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gem. § 16 Absatz 1
- b) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- c) den einzelnen Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall deren gewählten Vertreter

§ 2 Wahl des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstands

(1) Die zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands kann der geschäftsführende Vorstand dessen Aufgaben bis zur Neuwahl einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt an Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

(3) Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt.

§ 1 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den Vorstand

(2) Die Sparten können spartenspezifische Vereinbarungen (Abteilungsordnung) beschließen; diese bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

(3) Die Ordnungen und die spartenspezifischen Vereinbarungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Gleiches gilt für die Jugendordnung.

§ 1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

- (1) Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind:
 - a) die Leitung und Verwaltung des Vereins
 - b) die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) die Erstattung des Geschäftsberichts
 - e) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) den Abschluss von Anstellungsverträgen (z.B.: Trainer, Übungsleiter, Verwaltungspersonal)
 - g) die Erledigung aller nicht der Delegiertenversammlung oder des Gesamtvorstands vorbehaltenen Angelegenheiten
- (2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Ausführung seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.
- (4) Die Bildung zusätzlicher Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand. Die Aufhebung einer Abteilung beschließen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstand werden nach Bedarf abgehalten und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstand ist vom Schriftführer innerhalb 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen und weiterzuleiten.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist wie folgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen:
 - a) minderjährige Mitglieder ohne Stimmrecht
 - b) minderjährige Mitglieder mit Stimmrecht ab 16 Jahren
 - c) alle weiteren Mitglieder

- (2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Sportverein.

§ 1 Abteilungsversammlung

- (1) Zur Abteilungsversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen (siehe §21 Absatz 1) durch die Abteilungsleitung einzuladen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder nach §7 und §10 der Satzung.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Abteilungsleitung sowie die Vertretung für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Ebenso wählt die Abteilungsversammlung entsprechend § 13 Absatz 1b der Satzung die Delegierten und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren
- (5) Falls die sportlichen Aktivitäten länger als ein Jahr ruhen, oder die Abteilung beim zuständigen Sportverband abgemeldet ist, kann der geschäftsführende Vorstand die Abteilungsversammlung einberufen.
- (6) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Beschluss einer Abteilungsversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Auflösung beschließen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (8) Alle weiteren die Abteilung betreffenden Satzungsergänzungen sind in der jeweiligen Abteilungsordnung festgelegt.

§ 2 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren sind mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
- (3) Zur Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Sportverein ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dormagen mit der Maßgabe, dieses Vermögen nur zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Datenschutzerklärung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 1 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 11.03.2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.